



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 WB 41.11

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

der Frau Oberfeldarzt ...,
...,

- Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt ...,
... -

hat der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Frentz und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Langer

am 25. Juli 2011 beschlossen:

Frau Oberstarzt ..., ..., wird zum Verfahren beigeladen,
weil sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt
ist, dass die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheit-
lich ergehen kann (zur entsprechenden Anwendung von
§ 65 Abs. 2 VwGO im Wehrbeschwerdeverfahren vgl. im
Einzelnen Beschluss vom 9. Februar 2011 - BVerwG
1 WB 59.10 -).

Golze

Dr. Frentz

Dr. Langer